

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1906)
Heft: 13-14

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verschiedenes.

Ein Gesetz gegen den Antimilitarismus. Der Bundesrat unterbreitet den eidg. Räten folgenden Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Ergänzung das Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853:

„Art. I. In das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweiz. Eidgenossenschaft, vom 4. Februar 1853, wird folgende Bestimmung aufgenommen:

Art. 48 bis. Wer Militärpflichtige zu einer Dienstpflichtverletzung, welche den Tatbestand eines durch die Militärgerichte des Bundes zu beurteilenden Verbrechens oder Vergehens bilden würde, öffentlich aufreizt, wird, wenn auch die Aufreizung erfolglos geblieben ist, mit Gefängnis bestraft.

Unter die Bestimmung dieses Artikels fällt auch die im Auslande begangene Handlung.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Militärstrafgesetze für die denselben unterstellten Personen (Bundesgesetz über die Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889, Art. 1).

Art. II. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.“

Der Entwurf deckt sich im wesentlichen mit demjenigen, welcher in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1903 verworfen wurde.

Das Duell in der Armee. Ein Aufsehen erregendes Urteil hat in Wien ein aus Reserve-Offizieren gebildeter Ehrenrat gefällt. Er erkannte, dass Mitglieder der Antiduellliga, die ein Duell verweigern, dazu das Recht und die Pflicht haben. Es heisst in dem Urteil, diese Ablehnung der Genugtuung mit den Waffen bedinge keinen Vorwurf unehrenhaften Verhaltens. Wenn diesem Urteil in künftigen Fällen präjudizierende Bedeutung beigemessen wird, so ist in den militärischen Duellzwang in Oesterreich eine breite Bresche gelegt. Das Verdienst wird der sich meist aus streng katholischen Kreisen rekrutierenden Antiduellliga zu kommen.

Japan's Kriegskosten. Wir lesen in einer Korrespondenz aus Tokio: Japan wird diesen Krieg so bald nicht vergessen, denn die Verluste an Menschenleben sind furchtbar gewesen, und die zwei Milliarden Schulden werden um so fühlbarer werden, je länger sie dem Volke auf den Schultern liegen. Gar sonderbar nehmen sich neben diesen zwei Milliarden die Ziffern aus, in welchen die „Jiji Zeitung“ den Gesamt-

reichtum Japans berechnet. An Land sind es 6 Milliarden, an Bauten 2, bewegliches Eigentum 1, Eisenbahnen 300 Millionen, Waren 3 Milliarden, Verschiedenes 3½ Milliarden. Im ganzen berechnet das Blatt den Besitz Japans auf 13½ Milliarden, im Durchschnitt auf den Kopf 290 Yen. — An Menschenleben hat der Krieg aber Japan 86,045 Tote gekostet, und zwar 47,387 auf den Schlachtfeldern Gefallene, 11,500 an Verwundungen, 27,158 an Krankheiten Gestorbene. Letztere beiden Ziffern erscheinen einem zunächst ziemlich gross, geben aber ein vorzügliches Zeugnis für die musterhafte ärztliche Tätigkeit ab, wenn man hört, dass die Gesamtzahl der Verwundungen 173,425, der Erkrankungen 236,223 war. Die Zahl der Toten ist immerhin noch gering, wenn man die Umstände, z. B. das moderne Feuergefecht, Belagerung von Port Arthur usw., in Betracht zieht. Wo sind aber die 30,000 Toten, die bei Beginn des Krieges als die voraussichtliche Verlustziffer herausgerechnet wurden, geblieben? Fast dreimal soviel sind es geworden, und 90,000 junge Burschen im besten Alter fehlen nunmehr dem Lande. Und wie viele werden die Folgen des Krieges noch in späteren Lebensjahren spüren, wie das ja immer der Fall ist. 163 Millionen Yen werden jetzt schon bereit gestellt, um Invalidengelder und Pensionen zu zahlen. Und man muss sie zahlen mit geborgtem Gelde, denn der Staatssäckel ist ja leer und wird nur für andere Zwecke mit Not gefüllt.

Die Ethische Kultur vom 1. Mai bringt einen längeren Artikel über die Marokkokonferenz, in welchem mit bewunderungswürdiger Offenheit auf die Rückständigkeit der deutschen Politik vom moralisch-ethischen Gesichtspunkte gegenüber derjenigen Frankreichs hingewiesen wird. Wie viel grössere Dienste leisten doch solche Patrioten ihrem Vaterlande als diejenigen, welche stets nur die Splitter im Auge anderer Nationen wahrnehmen und die Balken im eigenen übersehen.

Kriegsphantasien und kein Ende. Ein übles Zeichen für den Geschmack unserer gesitteten „Menschen“ ist der Erfolg, den die phantastischen Bücher über Zukunftskriege haben. Ein solches Werk löst das andere ununterbrochen ab. Die Menschen müssen warmgehalten werden in Chauvinismus und Blutdurst!

Soeben zeigen die Verleger „Gebr. Richter in Dillenburg“ ein solches Machwerk unter dem Titel „Nordlicht 1908“ an. In der Anzeige heisst es:

„Es schildert in äusserst spannend geschriebener Weise den wohl unausbleiblichen Krieg zwischen Deutschland und England.“

Die Haller'sche Buchdruckerei in Bern

Laupenstrasse 12 D

Verlag, Druck und Expedition des „Der Friede“

Organ des Schweiz. Friedensvereins

empfiehlt sich den

Tit. Sektionen und Mitgliedern des Schweizerischen Friedensvereins
zur Lieferung von

**Statuten, Mitgliederverzeichnissen, Mitgliedkarten, Briefköpfen,
Memoranden, Couverts etc.**

bestens.

Billige Preise

Rasche Bedienung.